

Vereinsstatut „Verband der Onlinevideoproduzierenden Österreich“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Onlinevideoproduzierenden Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Vernetzung von Unternehmen und Einzelpersonen, die Onlinevideos produzieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemäße Zwecke (vg. §§ 2 und 3) verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a. Versammlungen
 - b. Auftritte in der Öffentlichkeit
 - c. Sammlung und Verbreitung von Informationen und Kontaktdaten an Mitglieder und SympathisantenInnen
 - d. Herausgabe von Publikationen
 - e. Bereitstellung von Serviceleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- (3) Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel geschieht durch Erträge aus Spenden und Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen aufgrund besonderer Verdienste für den Verein vom Vorstand verliehen werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die/den Vorsitzende/n erfolgen, wobei auch E-Mails als solche gelten. Der Austritt wird sofort wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Generalversammlung.

(3) Die Mitglieder sind von der Kassierin/dem Kassier über den geprüften Rechnungsabschluss und die Finanzgebarung zu informieren. Im Rahmen der Generalversammlung ist hierfür ein Bericht der RechnungsprüferInnen vorzusehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Antrag eines Rechnungsprüfers oder
- d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- e. binnen vier Wochen statt.

(3) Zu den Generalversammlungen sind alle ordentliche Mitglieder bis zwei Wochen davor schriftlich einzuladen, wobei auch Einladungen per E-Mail zulässig sind. Die Anberaumung und Einladung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Ausnahme bildet der Beschluss zur Auflösung des Vereins, dieser kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende. Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses nach Bericht der Rechnungsprüfer
- b. Wahl des/der Vorsitzenden, des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand kann jederzeit Nicht-Mitglieder kooptieren.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n KassierIn, eine/n SchriftführerIn und eine/n GeneralsekretärIn.

(6) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden und ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden ihren Rücktritt erklären, wobei hierfür auch E-Mails gültig sind. Der Rücktritt wird sofort wirksam.

(9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie die Umsetzung aller Aktivitäten des Vereins.

(10) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, auf Basis der Beschlüsse des Vorstands Geldgeschäfte für den Verein zu tätigen. Für Ausgaben über 1.000 Euro ist jedenfalls die Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn einzuholen.

§ 11 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär/in unterstützt sie/ihn dabei.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Generalsekretär/in unterstützt die/den Vorsitzenden bei der Organisation der Vereinsarbeit.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Drei Mitglieder des Vorstands sind für das Vereinskonto zeichnungsberechtigt, wobei der/die Kassier/in dem Kreis der Zeichnungsberechtigten angehören muss.

§ 12 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt es zu keiner Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.